

Datenerhebung von Antiziganismus, Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten

Dokumentation der Fachveranstaltung

am 24.09.2018 im DokuZ Sinti und Roma, Berlin
erarbeitet durch Vera Egenberger, Anja Reuss und Jonathan Mack
Berlin, Januar 2019

Datenerhebung von Antiziganismus, Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten

Dokumentation der Fachveranstaltung
am 24.09.2018 im DokuZ Sinti und Roma, Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
1.1 (Historische) Erfahrungen.....	3
1.2 Ziele von Datenerhebung.....	4
1.3 Vielschichtigkeit der Sachlage.....	4
2. Datenschutzrechtliche Grundsätze	5
2.1 Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
2.2 Datenschutzgrundverordnung.....	5
2.3 Datenerhebungsmethoden.....	5
2.4 Erfahrungen mit Datenerhebungen.....	5
3. Prinzipien, die bei der Datenerhebung Berücksichtigung finden müssen	7
3.1 Horizontale Aspekte.....	7
3.2 Gruppenspezifische Aspekte.....	9
4. Austausch von Einschätzungen und Argumenten	10
4.1 Grundprinzipien der Datenerhebung im Bereich Diskriminierung praktizieren.....	10
4.2 Genutzte Terminologie kritisch hinterfragen.....	10
4.3 Quantitative und qualitative Forschung als sich ergänzende Methoden verwenden.....	10
4.4 Datenerhebung mit konkreten Handlungsempfehlungen verknüpfen.....	10
4.5 Diskussion um Datenerhebung und Diskriminierung verknüpfen.....	10
4.6 Selbstidentifikation muss gewährleistet werden.....	10
4.7 Zielgruppen von Datenerhebung definieren.....	10
4.8 Genutzte Kategorien gemeinsam mit Communities erarbeiten.....	11
4.9 Selbst- und Fremdwahrnehmung als verschiedene Perspektiven berücksichtigen.....	11
4.10 Forscher*innen sensibilisieren.....	11
4.11 Zugänglichkeit von sensiblen Daten reglementieren.....	11
4.12 Interpretationshoheit von Datenerhebungsergebnissen.....	11
4.13 Subjektive Diskriminierungswahrnehmung berücksichtigen.....	11
4.14 Formen von institutioneller und systemischer Diskriminierung erfassen.....	12
4.15 Erfassung von Vorfällen stärkt die Wahrnehmung von Problemlagen.....	12
4.16 Gerichtsverlaufsstatistik wäre sinnvoll.....	12
4.17 Predictive Policing scharf kritisieren.....	12
4.18 Das Fehlen von Vielfalt muss als Problem wahrgenommen werden.....	12
5. Vorschläge für eine Zusammenarbeit	13
6. Fazit	14
Das Programm der Fachveranstaltung.....	15
Liste der teilnehmenden Organisationen.....	16
Das Projekt „Roma Civil Monitor“.....	17
Materialliste.....	18

1. Einführung

Bei der geschlossenen Fachveranstaltung ‚Datenerhebung von Antiziganismus, Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten‘ am 24. September 2018 in Berlin wurde der Frage nachgegangen, welche Instrumente und Methoden in der qualitativen und quantitativen Forschung zur Datenerhebung geeignet erscheinen, um Antiziganismus, Diskriminierung und Ungleichbehandlung zu messen. Es wurde diskutiert welche grundlegenden Rahmenbedingungen hierbei zu beachten sind und welche Möglichkeiten aber auch Grenzen vorliegen. [Weiterführende Materialien werden auf einer Themenseite des Zentralrats zur Verfügung gestellt.](#)

1.1 (Historische) Erfahrungen

Auf der Grundlage historischer Erfahrungen bezüglich der Zuordnung von Menschen in rassistische Kategorien, die während des Nationalsozialismus zum Holocaust an Sinti und Roma führte, stehen Sinti und Roma und im speziellen der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma Datenerhebungen zur Gruppenzugehörigkeit äußerst ablehnend entgegen. Die rassistische Erfassung aller im Reichsgebiet lebender Sinti und Roma während des Nationalsozialismus konzentrierte sich ab 1938 bei einer entsprechenden Behörde im Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) in Berlin. Über 30.000 Akten über Minderheitenangehörige wurden dort unter rassistischen Aspekten der NS-„Zigeunerpolitik“ gesammelt. Mit der rassenbiologischen Begutachtung betraute das RKPA seit 1936 die „Rassenhygienische Forschungsstelle“ (RHF). In der Geschichte wurden Daten von Sinti und Roma immer wieder dazu missbraucht Menschen zu überwachen, auszugrenzen, zu vertreiben, zu verfolgen und zu deportieren. Angehörigen der Minderheiten wurden durch den Aufbau persönlicher Beziehungen durch Forschende und Behörden(-mitarbeiter) immer wieder bewusst und arglistig über Ziele und Zwecke der Erhebung getäuscht, etwa durch das Erlernen der Minderheitensprache und vorgebliche Empathie. Aufgrund der historischen Erfahrung muss die Forschung und damit verbundene Datenerhebungen ethische Standards wahren und sich klar abgrenzen von rassistischen Forschungstraditionen und Paradigmen, wie sie etwa in der Tsiganologie bis in die jüngste Vergangenheit praktiziert wurde. Denn das akademische Wissen über Roma und Sinti wird bis heute fast vollständig von Nicht-Roma produziert. Rassismus gegen Sinti und Roma wird ebenso oft ohne die Stimme der Betroffenen theoretisiert.

Negative Erfahrungen mit Datenerhebung erlebten Sinti und Roma auch in der Bundesrepublik, insbesondere durch die [kriminalisierenden Ermittlungsansätze von Polizei- und Sicherheitsbehörden.](#)

Die kritische Position zur Datenerhebung wird auch vom Minderheitenrat der vier autochthonen Minderheiten Deutschlands geteilt und ist in einem Beschluss festgehalten. Diese Position baut auf der Minderheitenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten auf, welche anerkennt, dass das Bekenntnis zur Minderheit frei ist.

„Der Minderheitenrat Deutschlands lehnt die bundesweite Erhebung statistischer Merkmale in Bezug auf die Größe von autochthonen Minderheiten in Deutschland ab. Die Sinnhaftigkeit der Datensammlung mit der Zielsetzung der Formulierung konkreter wirksamer Maßnahmenableitung für die Minderheiten wird dabei stark angezweifelt.

(...) Im Hinblick auf eine Verbesserung der aktuellen Situation der jeweiligen Minderheiten – insbesondere im Bildungsbereich – sind Untersuchungen notwendig, welche heute schon in unterschiedlichen Ansätzen durchgeführt werden. Dabei dürfen „besondere Arten personenbezogener Daten“ nur für das bestimmte Forschungsvorhaben erhoben und genutzt und nicht für weitere Zwecke gespeichert oder weitergegeben werden. Somit ist eine Abfrage der ethnischen Zugehörigkeit nicht erforderlich.

Dies spricht jedoch nicht grundsätzlich gegen eine partizipative Wissenschaft, in der sich Beteiligte wie auch Minderheitenangehörige gleichberechtigt und gemeinsam auf Ziele, Vorhaben und Vorgehen der Untersuchung wie auch den Umgang mit den Ergebnissen vereinbaren und in diesem Rahmen konkrete Maßnahmen ableiten. Insbesondere auf lokaler, kommunaler und Landesebene wird dies heute schon genutzt“¹

Gleichwohl hat sich in den letzten Jahren unter Selbstorganisationen der Sinti und Roma eine Diskussion entwickelt, die versucht zu analysieren in wieweit eine Datenerhebung zu Antiziganismus und Diskriminierung (serfahrung) sinnvoll wäre, um aus einer wissenschaftlichen Perspektive ein besseres Verständnis von Erscheinungsformen und Manifestationen von Antiziganismus zu bekommen.

Im Rahmen des Arbeitskreises Bildung, der 2013 von der Stiftung EVZ koordiniert wurde, entfaltete sich eine Diskussion um Datenerhebung, die in einem geschlossenen Rahmen von Angehörigen der Minderheit geführt wurde und deren Ergebnisse und Empfehlungen in einem Kapitel des Berichtes festgehalten wurden.² Auf europäischer Ebene wurde im Kontext der Evaluierung des ‚Europäischen Rahmens für Nationale Roma Integrationsstrategien‘ außerdem ein zivilgesellschaftliches Monitoring durch Sinti und Roma Organisationen erarbeitet, in dem Antiziganismus als Querschnittsthema untersucht wird. Daran schließt sich auch die Forderung von Sinti und Roma Organisationen an qualitative und quantitative Daten zum Grad von Antiziganismus, hassmotivierten Straftaten gegen Sinti und Roma als auch von antiziganistischer Diskriminierung zu erheben.³

Eine besondere Situation entsteht, wenn persönliche Daten erhoben werden. Besonders dann wenn es sich um sogenannte ‚sensible Daten‘ handelt. In der Datenschutzgrundverordnung von Mai 2018 und ihren gesetzlichen Vorläufern sind Daten zur ethnischen Herkunft, politischen Meinung, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung und der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft im Rahmen der Erhebung und Speicherung besonders geschützt und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen erhoben werden.

1.2 Ziele von Datenerhebung

Ziel einer Datenerhebung sollte sein, Formen von Ausgrenzung und Benachteiligung von Sinti und Roma (zivilrechtliche Aspekte wie Diskriminierungsvorfälle z.B. beim Zugang zu Beschäftigung, Wohnraum oder Dienstleistungen etc.) und Anfeindungen und Gewalt (strafrechtliche Vorfälle von Beleidigungen, Körperverletzungen oder antiziganistischen Angriffen auf Gegenstände oder Personen) zu erfassen, um das Ausmaß von Diskriminierung und Anfeindung besser bestimmen zu können, woraus konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung oder Prävention abgeleitet werden sollten.

1.3 Vielschichtigkeit der Sachlage

Da in der Analyse der Sachlage sowohl verschiedene Rechtsrahmen, unterschiedlichste Akteure (staatliche Institutionen, wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, Selbstorganisationen von Sinti und Roma, Polizei, Gerichte etc.), verschiedenste Methoden und Vorgehensweisen berücksichtigt werden müssen, wird die Situation als sehr komplex wahrgenommen. Die Minderheit selbst steht der Erhebung von Daten, insbesondere sensibler Daten, kritisch gegenüber. Diese Vielschichtigkeit gilt es eingehend zu analysieren und Rahmenbedingungen abzustecken, die von der Minderheit mitgetragen werden können.

¹ <https://www.minderheitensekretariat.de/sat/daet-naeiste/a/artikel/detail/minderheitenrat-bekraeftigt-seine-position-hinsichtlich-neuester-anfragen-zu-volkszaehlungen-oder-gar/>

² <https://www.stiftung-evz.de/handlungsfelder/handeln-fuer-menschenrechte/engagement-fuer-sinti-und-roma-in-deutschland/arbeitskreis-bildung.html>

³ <https://cps.ceu.edu/sites/cps.ceu.edu/files/attachment/basicpage/3034/rcm-civil-society-monitoring-report-1-germany-2017-eprint-fin.pdf>

2. Datenschutzrechtliche Grundsätze

2.1 Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

Durch Dr. Thilo Weichert vom Netzwerk Datenschutzexpertise wurden die durch die Datenschutzgrundverordnung, die EU Charta der Grundrechte und das Grundgesetz nun auf nationaler Ebene geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen vorgestellt. Er illustrierte den Umgang mit persönlichen Daten und die staatliche Praxis bei der Erhebung sensibler personenbezogener Daten anhand historischer Beispiele aus dem Nationalsozialismus. Er zeichnete die Entwicklung der Datenerhebung und des sich entwickelnden Datenschutzes seit Bestehen der Bundesrepublik nach. Er nahm Bezug auf die sich stark entwickelnden technischen und digitalen Möglichkeiten der Datenspeicherung und Auswertung. [Weiterführende Informationen finden sich in seiner Präsentation \(1\).](#)

2.2 Datenschutzgrundverordnung

Ralf Benrath, ist als politischer Referent im Europäischen Parlament tätig und war in die Entwicklung der neuen EU Datenschutzgrundverordnung eingebunden. Er führte kurz in den Europäischen Vertrag, der in Artikel 16 den Schutz persönlicher Daten vorsieht und die Charta der Grundrechte (Art. 8) ein. Er beschrieb den Entwicklungs- und Verhandlungsprozess der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (95/46/EG) und führte in ihre Inhalte ein. Sein Fazit war, dass die Erhebung von sensiblen Daten in der Forschung legitim erscheint. Kurz beschrieb er außerdem die Umsetzung der Verordnung in nationales Recht. [Seine Präsentation \(2\) finden sie hier.](#)

2.3 Datenerhebungsmethoden

Steffen Beigang vom *Berliner* Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) an der Humboldt Universität zu Berlin war in die Erhebung zu Diskriminierungserfahrung, die durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) in Auftrag gegeben wurde, eingebunden und skizzierte die verschiedenen methodischen Optionen zur Erhebung von Daten. Dies waren etwa die Einstellungsmessung von Vorurteilen, der Repräsentationsvergleich, die Residualmethode, Daten zur Diskriminierungserfahrung, Vignettenanalyse/faktorielle Surveys, Feldexperimente, Polizei,- Gerichts- und Prozessdaten als auch institutionelle/strukturelle Analysen. Dabei wurden Vorteile, aber auch Grenzen des Erkenntnisgewinns von einzelnen Methoden diskutiert. [Seine Präsentation \(3\) führt diese verschiedenen soziologischen Methoden weiter aus.](#)

2.4 Erfahrungen mit Datenerhebungen

Dr. Jane Weiß lehrt und forscht am Erziehungswissenschaftlichen Institut der Humboldt Universität und legte in [Präsentation \(4\)](#) Grundsteine für die Anforderungen an Datenerhebungen bezüglich Sinti und Roma. Dies sind die informierte Zustimmung der Befragten, das Prinzip der Nichtschädigung, die Abgrenzung von antiziganistischen Denkmustern, die Nutzung partizipativer Designs und die Beteiligung der Community Organisationen und Wissenschaftler*innen aus der Gruppe. Ihre Ausführungen zu Grundvoraussetzungen basieren auf der Erfahrung einer Studie zur Bildungssituation deutscher Sinti und Roma⁴.

⁴ Siehe: https://www.stiftung-evz.de/fileadmin/user_upload/EVZ_Uploads/Handlungsfelder/Handeln_fuer_Menschenrechte/Sinti_und_Roma/Arbeitskreis_Bildung/EVZ_Bildungsteilhabe_online.pdf

Joshua Kwesi Aikins, der an der Universität Kassel Gesellschaftswissenschaften lehrt und an der Piloterhebung zu Diversität in der Berliner Verwaltung⁵ von Citizens for Europe „Vielfalt entscheidet – Diversity in Leadership“ mitgewirkt hat, stellte das Design der Studie sowie die zugrundeliegenden [Prinzipien und Vorüberlegungen \(5\)](#) vor. Er legte dar warum aus seiner Perspektive Daten zu Vielfalt und aufgrund von Diskriminierungserfahrungen gebraucht werden. Er führte Grundprinzipien für die Erhebung von solchen Daten ein, die weitestgehend mit denen von Frau Weiß überlappen. Er formulierte Handlungsbedarf zur Messung von Vielfalt.

Rainer Stocker ist Referent im Referat Forschung und Grundsatzangelegenheiten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) und führte [in seiner Präsentation \(6\)](#) in die 2015 durch die ADS in Auftrag gegebene und von der Humboldt Universität durchgeführte Erhebung zu Diskriminierungserfahrungen, ein. Er stellte methodologische und inhaltliche Aspekte der Befragung vor. Auch er formulierte Grundprinzipien für die Erhebung von sensiblen Daten, die in Einklang stehen mit den zuvor dargestellten Grundprinzipien. Er stellte im Besondern die Einbindung der Communities bei der besagten Befragung heraus. Bezüglich der Selbstidentifikation der Befragten führte er in einige Beispielantwortmöglichkeiten ein.

⁵ Siehe: <https://vielfaltentscheidet.de/gleichstellungsdaten-eine-einfuehrung/?back=87> und <https://vielfaltentscheidet.de/vielfalt-in-berliner-oeffentlichen-einrichtungen/?back=87>

3. Prinzipien, die bei der Datenerhebung Berücksichtigung finden müssen

3.1 Horizontale Aspekte

Die folgenden Aspekte wurden als unabdingbare Voraussetzungen für die Sammlung von sensiblen Daten, insbesondere im Bereich Diskriminierung, diskutiert. Die hier aufgeführten Anforderungen sollten als gängige Forschungsstandards eingeführt und verankert werden. Datenerhebung soll nicht zur Erforschung der Diskriminierten sondern zur Erforschung von Diskriminierung führen. Auch von privaten Fördermittelgebern sowie von öffentlichen Fördergebern (beispielsweise der Deutschen Forschungsgesellschaft) sollten diese in Förderprogrammen eingefordert werden.

a) Gesetzliche Grundlage zur Sammlung sensibler Daten ist gegeben

Grundsätzlich sind nur dann Daten, die sensible Daten umfassen, zu erheben, wenn eine gesetzliche Grundlage hierfür vorliegt. Rahmenbedingungen aus der Datenschutzgrundverordnung sind einzuhalten. Dies ist bei der Erhebung von sensiblen Daten durch wissenschaftliche Institutionen zumeist gewährleistet. Solche Erhebungen sind überwiegend quantitative (regelmäßige) Erhebungen, die in der Regel eine Vielzahl der folgenden Anforderungen (siehe unten) erfüllen.

b) Freiwilligkeit der Teilnahme

Die Teilnahme an Studien und Erhebungen sollen grundsätzlich freiwillig sein. Gleichermaßen soll die Möglichkeit eingeräumt werden Teile der Befragung unbeantwortet zu lassen. Personen muss freistehen, ob sie an der Befragung teilnehmen wollen oder nicht. Zumeist ist die Teilnahme an Befragungen und Studien freiwillig, da dies gesetzlich so festgelegt ist. Eine Ausnahme bildet der Mikrozensus, der auf Stichprobenziehung basiert und eine verbindliche Teilnahme rechtlich vorsieht.⁶ Alle anderen wissenschaftlichen Erhebungen und regelmäßigen Befragungen gewährleistet gemeinhin das Prinzip der Freiwilligkeit.

c) Ausdrückliche informierte Einwilligung zur Abgabe persönlicher Daten

Im Rahmen von Erhebungen wird erwartet, dass Befragte über den Zweck und die spätere Nutzung der Ergebnisse im Vorfeld informiert werden.

d) Selbstidentifikation

Im Rahmen von Befragungen in denen die Zuordnung zu einer Gruppe, die datenschutzrechtlich als sensibler Datensatz geschützt ist (z.B. Religion, ethnische Zugehörigkeit, etc.), muss grundsätzlich immer eine Selbstidentifikation gewährleistet werden. Dies ist so auch vom Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates vorgegeben. Allerdings bislang nicht immer konsequent implementiert, da in Haushaltsbefragungen in der Regel der Haushaltsvorstand diese Daten für die Personen des gesamten Haushalts angibt. Im Rahmen von Selbstidentifikation, beispielsweise mit LGBTIQ, kann dies problematisch sein und verunmöglicht die Selbstidentifikation.

e) Ein Abbruch der Befragung muss jederzeit ermöglicht werden

Selbst wenn eine Zusage zur Teilnahme an einer Befragung gegeben wurde, sollte jederzeit ein Abbruch und eine Untersagung der Verwendung der bereits gegebenen Daten aus der Befragung ermöglicht werden, besonders dann wenn Befragten deutlich wird, dass sie die Zielsetzung der Befragung nicht mittragen können. Außerdem sollte die Möglichkeit bestehen einzelne Fragen in der Erhebung unbeantwortet zu lassen.

⁶ Siehe weitere Details hierzu:
http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Datenerhebung.pdf?_blob=publicationFile&v=3 Seite 38.

f) Multiple und hybride Identitäten und Gruppenzugehörigkeiten sollen Platz haben

Grundsätzlich soll bei Befragungen die Möglichkeit eröffnet werden auch multiple oder hybride Zugehörigkeiten und Identitäten, als auch Formen von multipler Diskriminierungserfahrung darzustellen und deren Erfassung in der Erhebung aufzugreifen.

g) Prinzip der Nichtschädigung

Von Rassismus betroffene Gruppen haben vermehrt die Erfahrung gemacht, dass Ergebnisse aus Studien oder Erhebungen in einer schädlichen Art und Weise gegen sie eingesetzt wurden. Eine ablehnende Haltung gegenüber Befragungen und Beforschung ist hierdurch beeinflusst bzw. begründet. Um dies ernst zu nehmen und verantwortungsvoll mit Datenerhebungen umzugehen, sollte der Grundsatz der ‚Nichtschädigung‘ in den Ethos der relevanten Forschungseinrichtungen und Institutionen aufgenommen werden. Forscher*innen sollten Auswirkungen der Studienergebnisse auf die Gruppe im gesamte Prozess bedenken.

h) Daten müssen pseudonymisiert/anonymisiert werden

Auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung sind persönliche Daten zu pseudonymisieren. Eine Anonymisierung ist gesetzlich nicht dezidiert vorgeschrieben. Wissenschaftler*innen, die in die qualitative und quantitative Forschung eingebunden sind, versichern, dass eine Pseudonymisierung einer Anonymisierung gleichkommt. Weder auf spezifische Gruppen noch Einzelpersonen sollten Rückschlüsse möglich sein. Soziologische Daten zielen nicht auf die Durchleuchtung einer individuellen Person, sondern auf die Einschätzung eines gesellschaftlichen Sachverhaltes ab.

i) Daten sollten sparsam erhoben werden

Grundsätzlich erscheint es sinnvoll Daten nur dann zu erheben, wenn ihre Zweckdienlichkeit offensichtlich wird. Eine Erhebung von Daten der Erhebung wegen erscheint ziellos und nicht sinnvoll.

j) Recht auf Korrektur bzw. Löschung der Daten

Um im Nachgang der Zur-Verfügung-Stellung von persönlichen Daten Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen ihre preisgegebenen Informationen (beispielsweise in sozialen Medien, die einer konkreten Person zuordenbar sind) zu korrigieren oder ganz zu löschen, muss grundsätzlich ein angemessener Rechtsanspruch geschaffen sein und durchgesetzt werden. Es sollte die Option der Prozessstandschaft⁷ ermöglicht werden.

Datensätze von Gruppen etwa in der Genetik sollten nach der Erfüllung des ursprünglichen Forschungszweckes nicht für weitere Forschungen eingesetzt werden.

k) Partizipative Designs entwickeln

Wissenschaftliche Erhebungen über Aspekte von Minderheiten werden von Minderheitengruppen oft als unzweckmäßig, falsch im Fokus und als wenig zielführend wahrgenommen. Bereits in der Entwicklung, Umsetzung und Auswertung von Forschungsdesigns von einmalig durchgeführten Studien mit einem spezifischen Gruppenbezug sollten zu befragende Gruppen (bzw. ihre Vertretungsstrukturen oder Wissenschaftler*innen aus den Communities) eingebunden werden, um Inhalte, Vorgehen, Zielsetzung und Methodologie zu reflektieren. Ergebnisse solch partizipativ angelegter Studien erscheinen zielführender und ermöglichen im Vorfeld als destruktiv wahrgenommene Vorgehensweisen zu vermeiden.

⁷ Für weitere Informationen siehe: <http://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/dossiers/klageunterstuetzung-durch-verbaende/nationale-situation/prozessstandschaft.html>

Auch bei regelmäßigen Erhebungen durch Forschungsinstitute sollen bei der Entwicklung und Durchführung von Befragungen relevante Gruppen einbezogen werden. Da solche Datensätze in der Regel öffentlich zugänglich sind, werden Auswertungen und Einschätzungen von unterschiedlichsten Akteuren vorgenommen und können somit nicht mehr gesteuert werden. Bei allen anderen Studien sollten die Minderheitengruppen auch in die Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der Datenerhebung mit einbezogen werden.

3.2 Gruppenspezifische Aspekte

Der Migrationshintergrund deckt eine spezifische Information ab, die nicht mit Diskriminierungserfahrung gleichzusetzen ist. Daher ist die Kategorie Migrationshintergrund als alleiniges Merkmal nicht hinreichend um Diskriminierungserfahrungen zu erfassen. Bei der Erfassung von rassistischer Diskriminierung sollte eine möglichst offene Antwortmöglichkeit gegeben sein, die jedoch in der Auswertung nicht zu unspezifischen oder aussagelosen Analysen führt (Komplexitätsreduktion).

Sinti und Roma

Die Erhebung von Daten zur Zugehörigkeit zur Gruppe der Sinti und Roma wird auf Grund der historischen Erfahrung (siehe Einleitung) abgelehnt. Eine Erfassung von Antiziganismus wird jedoch als zwingend notwendig betrachtet. Zum einen in Hinblick auf Hasskriminalität und Diskriminierung und zum anderen hinsichtlich eines strukturellen/ institutionellen Antiziganismus.

Schwarze Menschen

Anti-Schwarzer Rassismus sollte als eigenständiges Phänomen von Rassismus anerkannt werden. Es sollte sowohl bei der Erhebung von Hasskriminalität als auch bei der Erfassung von Diskriminierung als spezifische Kategorie eingeführt werden.

Geschlecht

Bei Antworten sollten positive Zuordnungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Freifelder zur Eintragung der eigenen Geschlechtsidentität – neben männlich und weiblich – stellen eine Option dar.

4. Austausch von Einschätzungen und Argumenten

4.1 Grundprinzipien der Datenerhebung im Bereich Diskriminierung praktizieren

Sieben Grundprinzipien (wie oben bereits erwähnt) sollten in der Erhebung von Daten bezüglich Diskriminierung (Erfahrungen) berücksichtigt werden. Dies sind (1) die Selbstidentifikation der Befragten und die (2) Freiwilligkeit der Teilnahme. (3) Daten müssen anonymisiert werden, um Rückschlüsse auf Einzelperson oder spezifische Gruppen zu verunmöglichen. Befragte sollten vor Beginn der Befragung (4) über Ziel und Zweck der Erhebung informiert werden. Zu befragende Communities sollten in die (5) Entwicklung, Durchführung und Auswertung von einmaligen wissenschaftlichen Erhebungen mit Gruppenbezug eingebunden werden. Bei regelmäßigen Surveys sollten sie zumindest – wenn ein thematischer Bezug besteht – in die Entwicklung und Durchführung eingebunden werden. Eine (6) Identifikation mit mehreren Gruppen oder eine Intersektionalität (Mehrfachdiskriminierung) sollte in der Erhebung Berücksichtigung finden und sich in den Antwortoptionen widerspiegeln. Außerdem sollte das (7) Prinzip der Nichtschädigung eingehalten werden. Die genannten Standards sollten bei neuen Datenerhebungen eingeführt werden. Bei bereits laufenden regelmäßigen Erhebungen sollten sie gleichermaßen Schritt für Schritt verankert werden, sofern nicht bereits praktiziert.

4.2 Genutzte Terminologie kritisch hinterfragen

Im Rahmen von Datenerhebungen sollte dringlich auf die verwendete Terminologie und Wortpaarungen geachtet werden. Rassistische Begriffe oder Formulierungen sollten unbedingt vermieden werden. Es wird eine zunehmende Nutzung diffamierender Terminologie festgestellt. Daher wäre eine Analyse von der in der Öffentlichkeit bzw. Politik genutzten Begriffe und Wortpaarungen bezüglich Minderheitengruppen hilfreich.

4.3 Quantitative und qualitative Forschung als sich ergänzende Methoden verwenden

Qualitative und quantitative Forschung wird nicht als Konkurrenz oder als entweder/oder Optionen verstanden, sondern als sich gegenseitig ergänzende Verfahren, die beide eine wichtige Rolle spielen. Sie sollten darauf abzielen strukturelle Formen von Diskriminierung besser zu beleuchten.

4.4 Datenerhebung mit konkreten Handlungsempfehlungen verknüpfen

Um möglichst zielführende Erhebungen durchzuführen und entsprechende Daten sinnvoll zu nutzen, sollten Studien mit einem konkreten Handlungsbezug und einer Verbindung zu relevanten Lebenswelten konzipiert und umgesetzt werden. Von abstrakten Studien, ohne einen solchen Bezug sollte Abstand genommen werden.

4.5 Diskussion um Datenerhebung und Diskriminierung verknüpfen

Bislang scheint die Diskussion um Datenerhebung und Datenschutz nur sehr bedingt mit der Diskussion um Diskriminierung verbunden zu sein. Dies sollte zukünftig stärker vorgenommen werden.

4.6 Selbstidentifikation muss gewährleistet werden

Bei Befragungen sollte dringend darauf geachtet werden, dass Befragte sich selbst Antwortoptionen und Kategorien zuordnen können. Stellvertretende Antworten durch Dritte sind nicht akzeptabel.

4.7 Zielgruppen von Datenerhebung definieren

Datenerhebungen, die auf Betroffene von Diskriminierung abzielen, benötigen ggf. andere Ansätze und Methoden als solche die eher auf Verursacher von Diskriminierung abzielen. In der Entwicklung der Fragenkataloge muss dies Berücksichtigung finden.

4.8 Genutzte Kategorien gemeinsam mit Communities erarbeiten

In Erhebungen eingesetzte Kategorien oder Bezeichnungen von Gruppen, die von Diskriminierung betroffen sind, sollten gemeinsam mit den relevanten Communities erarbeitet und getestet werden, da eine fehlende Einbindung ggf. dazu führt inakzeptable Terminologie einzusetzen, die eine Verweigerungshaltung der Befragten verursacht.

Die Konsultierung von Zielgruppen ist zwar mitunter sehr zeitaufwendig und führt nicht notwendigerweise zu einem von Allen mitgetragenen Konsens, erscheint jedoch trotzdem äußerst notwendig. Dieser Dissens muss ausgehalten werden, da die eigene Zuordnung zu unterschiedlich benannten Gruppen (z.B. Deutsche Sinti, Sinti und Roma, Roma, Rumänisch, Bulgarisch etc.) als legitim wahrgenommen wird. Organisationen der Zielgruppen sollten durch eine Förderung unterstützt werden, damit sie sich in solche Prozesse einbringen können.

4.9 Selbst- und Fremdwahrnehmung als verschiedene Perspektiven berücksichtigen

Die Selbstzuordnung, die Fremdkategorisierung und die selbstwahrgenommene Fremdzuschreibung sind drei unterschiedliche Perspektiven, die in Befragungen bezüglich Diskriminierungserfahrung Berücksichtigung finden sollten, da nicht notwendigerweise die eigene Zuordnung sondern die Kategorisierung Anderer die Ursache von Diskriminierung darstellt.

4.10 Forscher*innen sensibilisieren

Forscher*innen sollten bei der Entwicklung von einschlägigen Diskriminierungs-Studien dringlich und unabdingbar für die spezifischen Form von Rassismus (im speziellen Antiziganismus) und die Gruppe der Befragten sowie ihren Lebensverhältnissen sensibilisiert werden, um die Erhebungen angemessen aufzubauen und durchführen zu können.

4.11 Zugänglichkeit von sensiblen Daten reglementieren

Aufgrund der föderalen Struktur werden sowohl schulische als auch polizeiliche Daten jeweils auf Landesebene erhoben und sind in personifizierter Form nicht öffentlich zugänglich. Ausschließlich auf das Ausländerzentralregister können Polizei- und Sicherheitsbehörden und in eingeschränkter Form die öffentliche Verwaltung zugegriffen werden. Einem Missbrauch sollte vorgebeugt werden.

4.12 Interpretationshoheit von Datenerhebungsergebnissen

Um bereits häufig erlebte negative Interpretationen aus Datenerhebungen (z.B. bei Sinti und Roma) zu vermeiden, sollte die jeweilige Gruppe stark in die Auswertung von qualitativen Daten mit einbezogen werden. Sofern quantitative Daten veröffentlicht werden, ist dies jedoch nur bedingt möglich, da Schlussfolgerungen bzw. Auslegungen von Daten nicht vorgegeben werden können. Vielmehr sollten Communities eine stärkere Nutzung und Auslegung von Daten anvisieren. Zudem muss für eine gesellschaftliche Sensibilisierung für alle Formen von Rassismus gesorgt werden.

4.13 Subjektive Diskriminierungswahrnehmung berücksichtigen

Die Erhebung von faktischen Diskriminierungsvorkommnissen ist bislang in Deutschland nur äußerst eingeschränkt möglich. Alternativ dazu werden mitunter Erhebungen zur subjektiven Diskriminierungserfahrung durchgeführt. Dies wird jedoch von einigen Akteuren kritisch eingeschätzt. In der Debatte um Datenerhebungen zur subjektiven Diskriminierungserfahrung sollte berücksichtigt werden, dass auch ein subjektives Gefühl oder Wahrnehmung eine Aussage darstellt über ein Nichtzugehörigkeitsgefühl, Ausgrenzung und Randständigkeit. Gefühle des Nichtdazugehörens führen im großen gesellschaftlichen Gefüge zu negativen Konsequenzen, selbst wenn die individuell wahrgenommene (Diskriminierungs)situation nicht der gesetzlichen Definition von Diskriminierung standhält.

4.14 Formen von institutioneller und systemischer Diskriminierung erfassen

Formen von Ausgrenzung, die nicht durch individuelle Personen verursacht sind, sondern eher aus institutionellen oder staatlichen Handeln entstehen, werden von Personen mit Diskriminierungserfahrung häufig wahrgenommen und sollten auch durch die Erhebung von Daten analysiert werden. Besonders relevante Bereiche sind Schule, Polizei und die Verwaltung. Beispielsweise werden auch heute noch in Schulen informelle Listen (z.B. zu nichtdeutscher Herkunftssprache) von Schüler*innen geführt, die diskriminierende Auswirkungen haben und als eine Form von problematischer Datenerhebungen zu sehen ist. Ein Problembewusstsein scheint bei Lehrer*innen bis heute nicht bestehen. Bei der Polizei wird verzeichnet, dass es bei bestimmten Bevölkerungsgruppen eine sehr geringe Anzeigebereitschaft von Straftaten gibt. Dies rührt zum Teil auch von schlechten Erfahrungen mit der Institution Polizei her, die bis heute rassistische Kategorisierungen und Codierungen verwendet. Strukturelle Veränderungen scheinen hier besonders nötig.

4.15 Erfassung von Vorfällen stärkt die Wahrnehmung von Problemlagen

Die Erfassung von konkreten antiziganistischen oder antisemitistischen Vorfällen ist notwendig. Seit dem 11.2017 werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik auch antiziganistisch motivierte Straftaten kontinuierlicher erhoben. Dies erlaubt den Verlauf darzustellen und zu dokumentieren wie gravierend sich die Problemlage darstellt. Bedauerlicherweise ist bei antiziganistischen Straftaten eine ausgeprägtes ‚Dunkelfeld‘ festzustellen, was auch auf ein konzeptionelles Unverständnis von Antiziganismus seitens der Beamt*innen zurückzuführen ist.

4.16 Gerichtsverlaufsstatistik wäre sinnvoll

Eine Verlaufsstatistik (Beschwerde, Geltendmachung, Verfahren, Urteil, Sanktionierung) von relevanten Gerichtsverfahren bezüglich Diskriminierung/Hasskriminalität wird als hilfreich erachtet um gezielte Handlungsempfehlungen an die Politik zu formulieren. Diese sollte so aufgebaut sein, dass ersichtlich wird, wann die Diskriminierungskomponente im Verfahren berücksichtigt oder ggf. negiert wird.

4.17 Predictive Policing scharf kritisieren

Durch die Auswertung von Daten aus sozialen Medien, Bewegungsdaten und anderen staatlichen Datenbanken (DNA-Datenbanken, Ausländerzentralregister, Einwohnermelderegister, etc.) soll zunehmend präventiv Polizeiarbeit durchgeführt werden, das heißt Personen und Gruppen werden faktisch kriminalisiert, gesondert beobachtet und kontrolliert. Diese Praktiken müssen scharf kritisiert werden, da sie sich vor allem gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen wie beispielsweise Schwarze Menschen, Sinti oder Roma und Menschen, die als arabisch wahrgenommen werden, richten und diese besonders negativ trifft. Die in diesem Kontext erhobenen Daten können schwerwiegende diskriminierende Effekte haben und rassistische Diskurse über Teile der Bevölkerung beflügeln. Insbesondere da die Kategorien „Rasse“ und „Ethnizität“ gerade eine biologische Wiedergeburt über [die Forensik \(genetisches Racial Profiling\)](#) erfährt. Daher muss die Forderung nach einer rechtlichen Implementierung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten immer auch verbunden sein mit der Forderung bestehende und geplante Praktiken diskriminierender Datenerhebung zu beseitigen.

4.18 Das Fehlen von Vielfalt muss als Problem wahrgenommen werden

Um Vielfalt oder das Fehlen von Vielfalt faktisch zu unterfüttern, ist die Erhebung von Diversity-Daten zur Zusammensetzung von Belegschaften/Arbeitsstäben notwendig und zielführend. Wird durch Datenerhebung dokumentiert, dass eine Vielfalt (beispielsweise in der Verwaltung) fehlt, kann zielgerichtet darauf hingearbeitet werden. Vielfalt kann auch im positiven Sinne dokumentiert werden, um Ergebnisse von Bemühungen Vielfalt zu erzielen, zu dokumentieren. Bislang scheint das Fehlen von Vielfalt jedoch in der Gesellschaft nicht als Problem wahrgenommen zu werden.

5. Vorschläge für eine Zusammenarbeit

Bei der Erfassung antiziganistischer Vorfälle und der Bekämpfung von Antiziganismus sollten staatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen sowie die wissenschaftliche Forschung eng kooperieren und wo möglich und nötig Kontakte zu Journalist*innen und Medienschaffenden auf- und ausbauen, um eine konstruktive Berichterstattung zu fördern.

Personen, die sich der Sinti/Roma Community zugehörig fühlen, können teilweise selbst entscheiden, ob sie sich öffentlich der Gruppe zuordnen wollen oder nicht. Aufgrund der negativen Zuschreibungen und aus Angst vor Antiziganismus ordnen sich Sinti und Roma im öffentlichen Leben häufig lieber anderen gesellschaftlich akzeptierteren Gruppen zu. Schwarze Menschen haben diese Möglichkeit jedoch nicht. Sie werden der Gruppe durch ihr Umfeld automatisch zugeordnet. Dies verursacht in den Communities unterschiedliche Ansätze und Bedürfnisse bezüglich Datenerhebung. Der kontinuierliche Austausch zwischen verschiedenen Communities und der gegenseitige Respekt vor den jeweiligen zum Teil gegenläufigen Ansätzen soll Teil der weiteren wertschätzenden Debatten um Datenerhebung zu Diskriminierung und Rassismus sein. Von Rassismus betroffene Communities sollten bereits bestehende Datenerhebungen kritisch kommentieren, um ihre Standards in die Debatte einzubringen und dort langfristig zu verankern. Kontakte mit relevanten Instituten sollten kohärent vorgenommen werden. Bei neuen Datenerhebungen sollten die betroffenen Communities ihre Anforderungen an Datenerhebungen öffentlich formulieren können.

Sowohl durch das parlamentarische Instrument der Kleinen Anfragen kann eine Öffentlichkeit zu Diskriminierung und Datenerhebung geschaffen werden, als auch durch die Einrichtung einer unabhängigen Expertenkommission zu Antiziganismus im Bundestag. Gremien wie dieses sind von Bedeutung, um etwa über spezifische Teilstudien besser Daten zu Antiziganismus und Diskriminierung zu erheben. Neben der Datenerhebung und Forschung wird es jedoch notwendig sein, einen politischen Willen und ein ernsthaftes Problembewusstsein für Antiziganismus in Politik und Gesellschaft zu erreichen. Nur im Gleichlauf dieser Aspekte kann rassistische Diskriminierung abgebaut und gesellschaftliche Vielfalt in allen Sphären des öffentlichen Lebens gefördert werden. Community übergreifende Allianzen sollten geschaffen und der weitere Austausch anvisiert werden. Die ADS könnte ggf. die Koordination einer solchen Debatte übernehmen, um Diskussionsräume zu schaffen.

Es sollte zudem erwogen werden die Dokumentation von hassmotivierten Straftaten stärker gruppenübergreifend vorzunehmen. Hierzu sollten relevante Organisationen in einen Austausch treten.

6. Fazit

Von rassistischer Diskriminierung betroffene Gruppen sehen die Notwendigkeit sowohl Ausprägung als auch Gestalt spezifischer Formen von Rassismus und von Diskriminierung(erfahrung) in Erhebungen zu erfassen. Diese Datenerhebung ist deutlich von der Erhebung einer Zugehörigkeit zu einer Gruppe abzugrenzen.

Bei der Zuordnung zu Gruppen bestehen in Communities unterschiedliche Vorbehalte und werden mitunter stark oder weniger stark abgelehnt. Werden jedoch die oben diskutierten Vorkehrungen und Anforderungen überprüfbar umgesetzt, wird eine Datenerhebung von spezifischen Formen von Rassismus, Diskriminierung(erfahrung) oder Hasskriminalität stark befürwortet.

Das Programm der Fachveranstaltung

10.00 Begrüßung und Einführung

Herbert Heuss | Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

10.20 PANEL 1 | Staatliche Bedarfe an Daten und Datenschutz |

Moderation| Anja Reuss, Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

- **Umgang und staatliche Praxis bei der Erhebung sensibler personenbezogener Daten |**
Dr. Thilo Weichert; Netzwerk Datenschutzexpertise
- **Die neue EU-Datenschutzrichtlinie im Kontext von Datenerhebungen |**
Ralf Bendrath, Europäisches Parlament

11.30 PANEL 2 | Wissenschaftliche Praxis und die Gefahr des Missbrauchs |

Moderation| Dr. Markus End, Gesellschaft für Antiziganismusforschung

- **Forschungsansätze und Methoden zur Erhebung von Antidiskriminierungsdaten|**
Steffen Beigang, Humboldt-Universität zu Berlin
- **EVZ Arbeitskreis zur Bildungsteilhabe von Sinti und Roma |**
Dr. Jane Weiß, Humboldt Universität Berlin

13.00 Pause mit Mittagsimbiss

14.00 PANEL 3 | Erfahrungen und Grundprinzipien in der Datenerhebung |

Moderation| Guillermo Ruiz, Sozialfabrik

- **Projekt „Vielfalt entscheidet – Diversity in Leadership“ |** Joshua Kwesi Aikins, Citizens For Europe / Beirat Initiative Schwarze Menschen in Deutschland
- **Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes |** Rainer Stocker, Abteilung Forschung und Grundsatzangelegenheiten, Antidiskriminierungsstelle des Bundes

15.30 INTERAKTIVER AUSTAUSCH | Kritische Perspektiven auf Datenerhebung von Betroffenen |

Moderation| Jonathan Mack, Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

- Andrea Wierich (Amaro Foro), Benjamin Steinitz (RIAS), Joshua Kwesi Aikins (ISD)

17.00 Resümee

- Herbert Heuss | Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

17.30 Ende

Liste der teilnehmenden Organisationen

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
Sozialfabrik
Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma
Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. Landesverband Schleswig-Holstein
Landesrats der Roma und Sinti, RomnoKher Berlin-Brandenburg
Amaro Foro
Each One Teach One (EOTO)
Gesellschaft für Antiziganismusforschung
Vielfalt Entscheidet. Diversity in Leadership
Institut für Erziehungswissenschaften an der Humboldt Universität zu Berlin
Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung
Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG)
Die Grünen im Europäischen Parlament
Minderheitensekretariat
Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS)
Antidiskriminierungsstelle des Bundes
Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Neue Deutsche Organisationen
Netzwerk Datenschutzexpertise

Das Projekt „Roma Civil Monitor“

Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit Datenerhebung war ein zivilgesellschaftliches Monitoring des Europäischen Rahmens für nationale Roma Integrationsstrategien. Zwischen 2016 und 2019 führten der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, der Verein Sozialfabrik – Forschung und Politikanalyse und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma eine Evaluation der Umsetzung der europäischen Rahmenstrategie in Deutschland durch und veröffentlichten zivilgesellschaftliche Schattenberichte.

Dieses Pilotprojekt Roma Civil Monitor - „Aufbau des Handlungsvermögens der Roma-Zivilgesellschaft und Stärkung ihrer Teilhabe im Monitoring der nationalen Strategien zur Integration der Roma“ wird von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission umgesetzt und finanziert. Es wird koordiniert durch die Central European University (CEU) und das Centre for Policy Studies (CPS), in Partnerschaft mit dem European Roma Grassroots Organisations Network (ERGO Network), dem European Roma Rights Centre (ERRC), der Stiftung Fundación Secretariado Gitano (FSG) und dem Roma Education Fund (REF). In dieses Monitoringprojekt sind 90 Nichtregierungsorganisationen (NROs) und Experten aus 27 Mitgliedsstaaten involviert.

<https://cps.ceu.edu/roma-civil-monitor>

Materialliste

Präsentationen der Referent*innen: <http://zentralrat.sintiundroma.de/dossier-zum-fachaustausch-datenerhebung-von-antiziganismus-antidiskriminierungs-und-gleichstellungsdaten/>

ADS Studie: Erhebung von Antidiskriminierungsdaten in repräsentativen Wiederholungsbefragungen, September 2018
(http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Date/nerhebung.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Positionspapier des Minderheitenrats: <https://www.minderheitensekretariat.de/sat/daet-naeiste/a/artikel/detail/minderheitenrat-bekraeftigt-seine-position-hinsichtlich-neuester-anfragen-zu-volkszaehlungen-oder-gar/>

Dossier des BUG zur Unterstützung von Diskriminierungsklagen durch Verbände: <http://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/dossiers/klageunterstuetzung-durch-verbaende.html>

European Commission: New European handbook on equality data, February 2017: https://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=54849

European Commission: New studies on equality data: national mapping and focus on ethnic minorities and LGBTI people, July 2017, https://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=112035